

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>101/2010</b>
---	------------------------

### Betreff:

Anerkennung der "Kinderhospiz Königskinder gemeinnützigen GmbH", Telgte, als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	13.09.2010

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die "Kinderhospiz Königskinder gemeinnützige GmbH", Telgte, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 17.05.2010 beantragt die "Kinderhospiz Köngskinder gemeinnützige GmbH", Telgte, die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 12.07.2010 ergänzt.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

1. Nach § 2 Ziffer 1.1 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens "die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, die Errichtung und Unterhaltung eines Kinderhospizes im Rahmen öffentlicher Gesundheitspflege und die Unterstützung schwerstkranker Kinder und deren Familien und weiteren Angehörigen ohne Ansehen von deren Person und Religion sowie ohne Ansehen von deren Vermögensverhältnissen auf der Basis christlicher Werteordnung einschließlich der Trauerbegleitung".
2. Nach § 2 Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall des Zweckes steht das Gesellschaftsvermögen ausschließlich dem gemeinnützigen Alleingesellschafter, dem Förderverein Kinderhospiz Königskinder e.V., zu.

Die Gemeinnützigkeit wurde sowohl für den Förderverein Kinderhospiz Königskinder e.V. und auch für die Kinderhospiz Königskinder gemeinnützige GmbH durch das zuständige Finanzamt anerkannt.

3. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass die "Kinderhospiz Köngskinder gemeinnützige GmbH" im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
4. Anhaltspunkte dafür, dass die "Kinderhospiz Köngskinder gemeinnützige GmbH" nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

Als Anlage sind die Schreiben der "Kinderhospiz Köngskinder gemeinnützige GmbH" beigelegt. Der Gesellschaftsvertrag und alle weiteren Unterlagen liegen der Verwaltung vor.

Anlagen:  
Anschreiben Kinderhospiz Königskinder

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat